

Bezirksamt Pankow von Berlin

Einreicher: Leiter der Abteilung Kultur, Finanzen und Personal

## **B E S C H L U S S**

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Beteiligung der BVV bei Organisationsentwicklung

Beschluss-Nr.: VIII-1817/2021 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 16.02.2021 Verteiler:

- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn  
Bezirksbürgermeister

An die  
Bezirksverordnetenversammlung

In Erledigung der  
Drucksache-Nr.: VIII-1032

## **Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG**

### **Schlussbericht**

#### **Beteiligung der BVV bei Organisationsentwicklung**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 37. Sitzung am 09.12.2020 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung - Drucksache Nr.: VIII-1032 -:

„Das Bezirksamt wird ersucht, den zuständigen Fachausschüssen Entscheidungen über die Organisationsentwicklung vorab vorzustellen.

Dafür ist eine signifikante Umstrukturierung von Personalstellen, Fach- oder Sachgebieten den zuständigen Fachausschüssen vorab zur Beratung vorzulegen, wenn diese Organisationsentwicklung absehbar eine höhere Bewertung/ Eingruppierung, Veränderungen im Stellenplan oder Ausfinanzierung von Stellen im Rahmen des bezirklichen Haushaltsplans zur Folge haben wird. Hierzu zählen insbesondere die Änderungen auf der Ebene der Leitungsstellen.

Den Fachausschüssen ist die fachliche Begründung darzulegen, wieso eine solche Organisationsentwicklung notwendig ist. Setzt sich das Bezirksamt über das Votum des Fachausschusses hinweg, dann hat das Bezirksamtes dem Fachausschuss zu begründen, wieso Einwände keine Berücksichtigung gefunden haben.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Gemäß Art. 74 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 75 VvB ist das Bezirksamt die Verwaltungsbehörde des Bezirks, wozu auch das Selbstorganisationsrecht gehört. Dieses beinhaltet – unter Beachtung des § 37 BezVG - die Strukturierung der Geschäftsbereiche, Fachämter, Service-Einheiten und sonstigen Organisationseinheiten vom grundsätzlichen Aufbau bis hin zur Aufgabenzuweisung an einzelne Stellen. Die auf diese Weise entstandenen Organisationsstrukturen sind dabei nicht statisch, sondern müssen permanent an neue Entwicklungen angepasst werden. Die Gestaltung von Organisationsstrukturen wie auch die damit verbundene Feststellung, ob sich durch veränderte Aufgabenzuschnitte Änderungen der Eingruppierung einzelner Stellen ergeben, gehört zu den Daueraufgaben von Führungskräften und dem spezialisierten Bereich der OE Steuerungsdienst, Finanzen und Personal.

§ 12 BezVG weist der BVV sowohl ein Initiativ- als auch ein Kontrollrecht hinsichtlich der Entscheidungen des Bezirksamtes zu, deren Wirkung allerdings nicht so weit reichen darf, dass damit eine „Mitverwaltung“, z.B. durch generelle Zustimmungsvorbehalte, entsteht. Natürlich können politische Beschlüsse der BVV konkrete Auswirkungen auf die Struktur und die sonstige Organisation der Bezirksverwaltung zur Folge haben. Die Umsetzung in konkretes Verwaltungshandeln, d.h. die Ableitung von Organisationsentwicklungsbedarfen, ist dann wiederum Aufgabe des Bezirksamtes als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 74 Abs. 2 VvB.

Würde dem Ersuchen gefolgt, bedeutete dies die Einführung einer Kontrollinstanz, die im Sinne eines generellen Zustimmungsvorbehaltes – dieser ergäbe sich de facto aus dem vorgesehenen Procedere - jeglicher organisatorischen Veränderung vorgeschaltet wäre. Dies würde dem Selbstorganisationsrecht des Bezirksamtes zuwiderlaufen und wäre auch nicht mehr von den der BVV durch die Verfassung von Berlin und das Bezirksverwaltungsgesetz zugewiesenen Aufgaben gedeckt.

Eine solche Regelung würde zudem das Verwaltungshandeln signifikant verlangsamen: Für jede organisatorische Veränderung, für die es zahllose Anlässe gibt, wäre mindestens eine Begründung und Vorlage im Fachausschuss erforderlich. Im Falle einer abweichenden Auffassung des BVV-Fachausschusses, der das Bezirksamt nicht folgen kann, entstünde sogar ein Aufwand für zwei Begründungsverpflichtungen, ohne dass dies ggf. am Ergebnis etwas ändern würde. Die mit organisatorischen Veränderungen verbundenen Verwaltungsverfahren würden sich zusätzlich erheblich verzögern.

Aus den genannten Gründen kann dem Ersuchen nicht gefolgt werden.

Es ist bereits jetzt gelebte Praxis, dass die Bezirksamtsmitglieder über größere Organisationsveränderungen ihrer Zuständigkeitsbereiche in den jeweils zuständigen Fachausschüssen informieren. Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. In Zukunft wird darauf zu achten sein, dass diese Informationen insbesondere jene Veränderungen mit potentiellen Auswirkungen auf die Leitungsstrukturen und –stellen umfassen.

### **Haushaltmäßige Auswirkungen**

keine

### **Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen**

keine

### **Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

keine

### **Kinder- und Familienverträglichkeit**

entfällt

Sören Benn  
Bezirksbürgermeister